

## Berufsbetreuer - Voraussetzungen und einzureichende Unterlagen

Registrierungsvoraussetzungen nach §§ 23 BtOG:

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (festzustellen im persönlichen Gespräch)
- Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Berufsbetreuer gemäß § 3 BtRegVO
- Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 BtRegVO

Die persönliche Eignung fehlt laut § 23 BtOG in der Regel, bei

- Berufsverbot nach § 70 StGB oder § 132a StPO.
- rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines für die Betreuungsführung relevanten, vorsätzlich begangenen Vergehens in den letzten 3 Jahren.
- in den letzten 3 Jahren widerrufener Registrierung nach § 27 BtOG.
- ungeordneten Vermögensverhältnissen (in der Regel bei eröffneten Insolvenzverfahren oder Eintragung im Schuldnerverzeichnis).

Für das Registrierungsverfahren für Sie als zukünftiger Berufsbetreuer werden folgende Unterlagen benötigt:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Zeugnis der Berufsausbildung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG sowie § 10 BtRegV
- Vorlage eines Führungszeugnisses für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG bzw. einen entsprechenden Nachweis der Beantragung (nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung über anhängige Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren (§ 24 BtOG)
- Nachweis der Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG
- Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG i.V.m. § 10 BtRegV

- Versicherung zur "Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden"
- Mindestversicherungssumme: 250.000 € für jeden Versicherungsfall und 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Insbesondere die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung dürfen von der Versicherung ausgenommen werden
- Zulässiger Selbstbehalt: bis zu 1 % der Mindestversicherungssumme
- Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der Stammbehörde die Beendigung/Kündigung des Vertrages sowie Änderungen des Vertrages, welche den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, unverzüglich mitzuteilen.
- Zuständige Behörde im Sinne des § 117 Abs. 2 VVG ist die Stammbehörde des Betreuers

Kosten der Registrierung

- 200 €
- Grundlage: § 24 Abs. 5 BtOG